

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-012/04
HA	

Dezernat: III

Amt: 41

Termin der Tagung: 26.05.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.04.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.05.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.05.2004	☒ Hauptausschuss	19.05.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.05.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	06.05.2004	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend den veränderten gesetzlichen Bedingungen zur steuerlichen Absetzung von Spenden der Fördervereine an Kultureinrichtungen müssen die Kultureinrichtungen ab Mitte des Jahres selbst als gemeinnützig anerkannt sein.

Um gleichzeitig auf künftige Änderungen flexibler reagieren zu können, soll die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Regionalbibliothek in 3 separate Dokumente aufgeteilt werden.

Teilung der bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek in folgende 3 Dokumente

- Satzung
- Gebührenordnung
- Benutzungsordnung.

In die Satzung wird der § Gemeinnützigkeit aufgenommen, um die weitere Unterstützung der Bibliothek durch den Förderverein nicht zu gefährden. Nach Beschlussfassung der Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung wird beim Finanzamt der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales					x
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									x			

Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am folgende Satzung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.
2. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek mit ihren Einrichtungen sowie die Ausleihe von Medien erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3. Natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek gegen Entrichtung von Gebühren während der Öffnungszeiten zu benutzen und Medien zu entleihen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Stadt- und Regionalbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen. Für die Ausleihe von Grafiken gilt eine abweichende Regelung.
Natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Kunstwerke zu entleihen (Grafiken).

§ 2 Zweck

Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek ist es, vorrangig Medien und Informationen für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, für das lebenslange bzw. lebensbegleitende Lernen und zur Förderung des kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Durch die Erschließung ihres Medienangebotes werden umfassende Zugänge zum universellen Wissen geschaffen.

Besondere Beachtung gilt der Unterstützung des lebenslangen Lernens und der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus fördert das Lesen als Grundlage der Bildung. Sie ist Informations- und Kommunikationszentrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Gebühreneinnahmen sowie sonstigen Erträge und Mittel der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt- und Regionalbibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Tor bzw. der Eingangstür der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 5 Benutzung und Gebühren

1. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek und ihrer Einrichtungen regelt die Benutzungsordnung.

2. Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus